

Sitzungsunterlagen

Sondersitzung des
Verwaltungsrates des Stadtbetriebs
Bornheim -AöR-
19.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung SBB	3
---------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	
---	--

Vorlage 770/2022-SBB	4
----------------------	---

Gebührenkalkulation Abwasser KAG-Vorgaben 770/2022-SBB	6
--	---

Einladung Sondersitzung

Sitzung Nr.	115/2022
SBB Nr.	5/2022

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 13.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sondersitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** gem.
§7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts
"Stadtbetrieb Bornheim" lade ich Sie herzlich ein.

Der Landtag NRW hat in 2. Lesung die Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW endgültig beschlossen. Diese soll zum 15.12.2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt bildet sie die gesicherte Grundlage für eine örtliche Beschlussfassung über eine Gebührensatzung.

Wenn nach der Veröffentlichung der Neufassung des KAG, aber noch vor dem 01.01.2023 durch den Verwaltungsrat neue, auf der in der Neufassung des KAG dargelegten Berechnungsmethodik ermittelte Abwassergebühren für das Jahr 2023 beschlossen werden, bedeutet das eine entsprechende Rechtssicherheit für die Bornheimer Gebührenzahler/innen und vermeidet eine zeit- und kostenaufwendige Zwischenablesung (dann wohl zum 01.04.2023) nach der ersten regulären Sitzung des Verwaltungsrates im Jahr 2023.

Die Sitzung findet am **Montag, 19.12.2022, 19:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sitzungsraum 2.01**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	770/2022-SBB
3	Mitteilungen mündlich	
4	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
5	Vergabe Erschließung Me 16	697/2022-SBB
6	Mitteilungen mündlich	
7	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.12.2022
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	770/2022-SBB
Stand	13.12.2022

Betreff 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

3. Satzung vom 19.12.202 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende 3. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

Artikel I

Der bisherige § 4 Absatz 6 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,82 €.

Der bisherige § 5 Absatz 5 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

(5) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen 1,71 €.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einer kommunalabgaberechtlichen Streitigkeit seine jahrzehntelang bestätigte Rechtsprechung zur gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Abschreibung von langlebigem Anlagevermögen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes in Verbindung mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung aufgegeben und grundlegend geändert.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, hat aber bei den Kommunen in NRW zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf zukünftige Gebührenanpassungen geführt.

Der Landtag NRW hat daher inzwischen in 2. Lesung die in Anlehnung an das OVG-Urteil erarbeitete Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW endgültig beschlossen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBG NRW) hat mit Schreiben vom 08.12.2022 mitgeteilt, dass eine Verkündung des Gesetzes am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist. Es soll zum 15.12.2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt bildet es die gesicherte Grundlage für eine örtliche Beschlussfassung über eine Gebührensatzung.

Das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim hatte bereits im Vorfeld das Beratungsunternehmen Rödel&Partner mit einer Neukalkulation der Abwassergebühren auf Basis der geplanten Änderungen des KAG beauftragt.

Diese Neukalkulation wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 (Vorlage 569/2012-SBB) dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.11.22 vorgestellt, eine Änderung der Gebührensätze erfolgte aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage aber nicht.

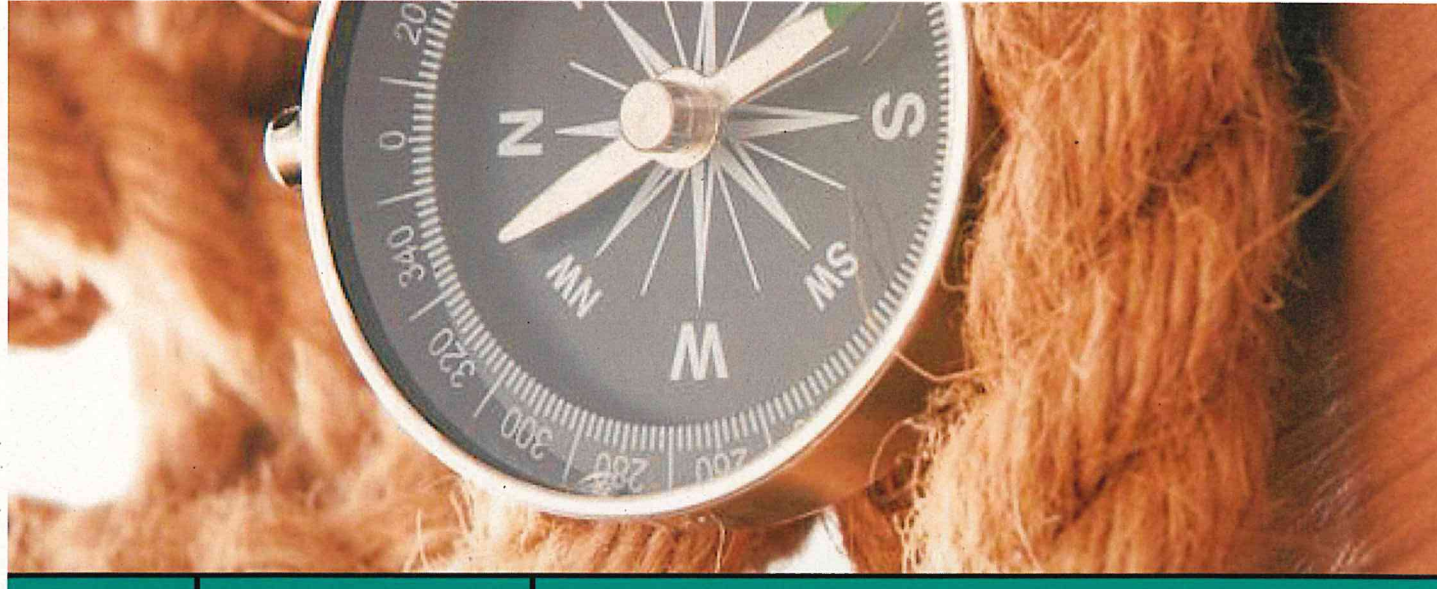
Mit dieser Beschlussvorlage werden nunmehr die Abwassergebühren entsprechend der vorgestellten Kalkulation für das Jahr 2023 neu festgesetzt.

Die Präsentation von Rödel&Partner ist als Anlage beigelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Gebührenkalkulation Abwasser KAG-Vorgaben

Rödd & Partner ORIENTIERUNG GEBEN



Stadt Betrieb **B**ornheim

GEBÜHRENKALKULATION ABWASSER

30. November 2022

DATENGRUNDLAGE UND KALKULATIONSPRÄMIEN



AUFTRAG UND BEARBEITUNG

- Die StadtBetrieb Bornheim AöR hat uns, den Geschäftsbereich Public Management Consulting der I GmbH I Rechtsanwaltsengesellschaft I Steuerberatungsgesellschaft, mit der Kalkulation der Abwasser beauftragt.
- Das Projekt zur Kalkulation der Abwassergebühren gliedert sich in zwei Teilprojekte:
 - Vorauskalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022 sowie
 - Vorauskalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2023 in Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW)*
- Die Auftragsdurchführung erfolgt seit Juni 2022 in unserer Kanzlei in Köln.

Köln, den 30. November 2022

* Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und in Anlehnung an den Änderung des § 6 KAG NW (Landtags-Drucksache 18/997).

KALKULATION NACH KAG

- Die Grundlage der Gebührenkalkulation bildet das Kommunalabgabengesetz (KAG). Im der Berechnung der Gebührenhöhe steht die Ermittlung der „nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Das Gebührenaufkommen soll die einrichtungsbezogenen Kosten decken.
- Diese sind sodann zur Ermittlung des Benutzungsentgelts durch den Entgeltmaßstab (Schmutzwasserentgelt) zu dividieren (siehe Kalkulationsschema Folien 6).

DATENGRUNDLAGE DER ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION

- Gewinn- und Verlustrechnung der Abwassersparte 2020 – 2021
- Wirtschaftsplanung der Abwassersparte 2022
- Bilanz der Abwassersparte 2020 – 2021
- Anlagenverzeichnis Abwasser 2021; Afa-Vorschau 2022 – 2023
- Übersicht der passiven Sonderposten 2021; Sonderposten-Vorausschau 2022 – 2023
- Investitionsplan 2022 – 2023
- Jahresschmutzwassermengen 2020 – 2021 sowie Prognose 2022
- Darlehensübersicht
- Gebühren und Maßstäbe der Jahre 2020 – 2022
- Gebührenkalkulation 2022
- Jahresabschluss 2020 und 2021

Des Weiteren haben wir uns im Rahmen der Kalkulation auf Angaben von Herrn Warnke gestützt.

KALKULATIONSSSCHEMA

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Straßenentwässerung
Kosten	• Betriebskosten • Kalkulatorische Abschreibung • Kalkulatorische Verzinsung Anlagevermögen		
- Abzugskapital	• Ertragswirksame Auflösung Sonderposten (Beiträge und Zuschüsse) • Kalkulatorische Verzinsung Sonderposten (Beiträge und Zuschüsse)		
- kostenmind. Erlöse	• Sonstige betriebliche Erträge, Nebengeschäfte, aktivierte Eigenleistungen		
= umlagefähige Kosten I	• Durch Gebühren zu deckende Kostenmasse der Periode		
+/- Ausgleich Vorperiode	• Abzug Überdeckung / Hinzurechnung Unterdeckung		
= umlagefähige Kosten II	• Durch Gebühren zu deckende Kostenmasse inkl. Ausgleich Vorperiode		
/ Mengeneinheit	Abwassermenge (m ³)	Versiegelte Fläche in (m ²)	
= Gebühr	Schmutzwassergebühr in €/m ³	Niederschlagswassergebühr in €/m ²	Nicht gebührenfähig

KALKULATIONSPRÄMISSEN (I)

- Bei der Aufteilung des Schmutz-, Niederschlagswassers- und Straßenentwässerungsanteils haben v den Schlüsseln der vorherigen Kalkulation orientiert.
- Folgende Aufteilung wurde vorgenommen:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Straßenentwässerung
Betriebskosten Abwasserableitung	50 %	50 %	
Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung Bestandsanlagen	50 %	50 %	Ermittlung Niederschlagsw den Flächen
Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung Investitionen	50 %	50 %	

- Die Betriebskosten sowie die kostenmindernden Erlöse wurden für das Jahr 2022 entsprechend der der StadtBetrieb Bornheim AöR angesetzt. Für das Jahr 2023 wurde ausgehend vom Jahr 2022 eine Steigerung von 7,5 % unterstellt.
- Die Bemessungsmaßstäbe wurden für die Jahre 2022 und 2023 gemäß der Angaben der StadtBetrieb Bornheim AöR wie folgt angesetzt:

	Fläche
Jahresschmutzwassermengen	2.370.117 m³
Befestigte Flächen (privat)	2.843.380 m²
Befestigte Flächen (öffentlich)	1.102.866 m²

KALKULATIONSPRÄMISSEN (II)

- Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden gemäß der AfA-Vorschau der StadtBetrieb Bornheim A angesetzt.* Grundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Darüber hinaus wurden die Investitionen der Jahre 2022 und 2023 gemäß Investitionsplan der Stadt Bornheim AöR berücksichtigt.
- Die passiven Sonderposten wurden – analog zur Ermittlung der Abschreibungen – gemäß der Auflö StadtBetrieb Bornheim AöR angesetzt. Für die Periode der Vorkalkulation (2022 und 2023) wurden weiteren Zugänge der passiven Sonderposten veranschlagt.
- Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein kalkulatorischer Mischzinssatz angesetzt (Ermittlung Folie). Dieser beträgt:
 - Vorkalkulation 2022: 3,14 % p.a.
 - Vorkalkulation 2023: 3,05 % p.a.
- Im Rahmen der vorliegenden Vorkalkulationen erfolgte ein Ausgleich der Überdeckung aus den (siehe Anhang).

* Die im Wirtschaftsplan des Jahres 2022 ausgewiesenen Abschreibungen weichen von den in der AfA-Vorschau ausgewiesenen Abschreibungen ab.

ERMITTLUNG DES KALKULATORISCHEN ZINSSATZES

- Die Wahl des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt in Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 K (Landtags-Drucksache 18/997). Anteilig wird das Anlagekapital demnach mit folgenden Zinssätzen multipliziert :

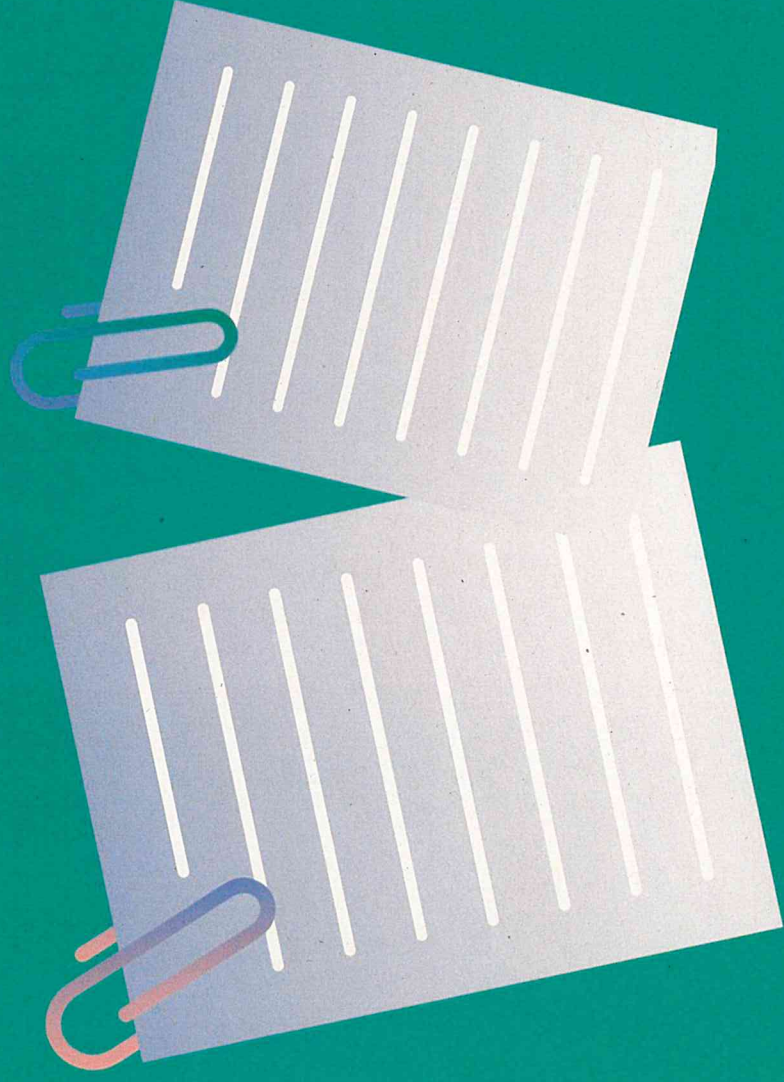
Zinssatz des eigenfinanzierten Anteils des Anlagekapitals*		Zinssatz des fremdfinanzierten Anteils Anlagekapitals	
Emmissionsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen , Anleihen der öffentlichen Land	3,54 % / 3,25 %	Effektiver Fremdkapitalzins der StadtBetrieb Bornheim AöR Sparte Abwasser	2,95 %

Eigenfinanzierter Anteil des Anlagekapitals	Fremdfinanzierter Anteil des Anlagekapitals
32,61 %	67,39 %

> Mischzinssatz 2022 = $(32,61 \% \times 3,54 \%) + (67,39 \% \times 2,95 \%) = 3,14 \%$
 > Mischzinssatz 2023 = $(32,61 \% \times 3,25 \%) + (67,39 \% \times 2,95 \%) = 3,05 \%$

* Mittelwert über die vergangenen 30 Jahre bis zum Vorvorjahr des betrachteten Kalkulationszeitraumes.

ERGEBNISSE DER ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION



VORAUSKALKULATION SCHMUTZWASSERGEBÜHREN FÜR DIE JAHRE 2022 UND

Schmutzwasseranteile		Nachkalkulation *	Vorauskalkulation	
		2021	2022	2023
Kosten (1 + 2 + 3)		8.489.641 €	7.135.064 €	7.354.178 €
1.	Betriebskosten	3.732.167 €	3.545.132 €	3.804.536 €
2.	Abschreibungen	1.715.496 €	1.783.469 €	1.792.721 €
a.	AfA auf Bestandsanlagen	1.715.496 €	1.699.639 €	1.671.826 €
b.	kalk. AfA auf Investitionen	- €	83.830 €	120.895 €
3.	Ist-Zinsen	3.041.979 €	1.806.462 €	1.756.921 €
a.	(kalk.) Zinsen auf Bestandsanlagen	3.041.979 €	1.689.115 €	1.589.286 €
b.	(kalk.) Zinsen auf Investitionen	- €	117.347 €	167.635 €
./.	Abzugskapital (4 + 5)	544.436 €	400.040 €	384.708 €
4.	Ertragswirksame Auflösung	247.716 €	238.117 €	230.946 €
a.	Auflösung Beiträge (B)	20.329 €	20.329 €	20.329 €
b.	Auflösung Zuweisungen (C)	227.387 €	217.789 €	210.617 €
5.	kalkulatorische Zinsen SoPo	296.720 €	161.923 €	153.763 €
a.	Zinsen SoPo Beiträge (B)	57.792 €	32.356 €	30.808 €
b.	Zinsen SoPo Zuweisungen (C)	238.928 €	129.568 €	122.954 €
./.	kostenmindernde Erlöse	393.808 €	221.896 €	238.538 €
6.	kostenmindernde Erlöse	393.808 €	221.896 €	238.538 €
=	umlagefähige Kosten der Periode	7.551.398 €	6.513.128 €	6.730.932 €
./.	anteilig erlöste Grundgebühr	- €	- €	- €
=	umlagefähige Kosten II	7.551.398 €	6.513.128 €	6.730.932 €
Schmutzwassermaßstab		2.206.178 m³	2.370.117 m³	2.370.117 m³
=	Gebühr in €/m³	3,42 €/m³	2,75 €/m³	2,84 €/m³
Ausgleich Über-/Unterdeckung		- €	45.500 €	45.500 €
Umlagefähige Kosten nach Ausgleich		7.551.398 €	6.467.628 €	6.685.432 €
=	Gebühr in €/m³	3,42 €/m³	2,73 €/m³	2,82 €/m³

* Das Jahr 2021 wurde informationshalber mit aufgeführt. Über- oder Unterdeckungen wurden gemäß des Jahresabschlusses der StadtBetrieb Bornheim AöR berücksichtigt.

VORAUSKALKULATION NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHREN FÜR DIE JAHRE 2022 U

		Nachkalkulation *	Vorauskalkulation	
Niederschlagswasseranteile (ohne öff. Flächen)		2021	2022	2023
Kosten (1 + 2 + 3)		8.708.228 €	7.420.957 €	7.607.448 €
1.	Betriebskosten	3.950.753 €	3.780.738 €	4.057.806 €
2.	Abschreibungen	1.715.496 €	1.783.469 €	1.792.721 €
a.	AfA auf Bestandsanlagen	1.715.496 €	1.699.639 €	1.671.826 €
b.	kalk. AfA auf Investitionen	- €	83.830 €	120.895 €
3.	Ist-Zinsen	3.041.979 €	1.856.750 €	1.756.921 €
a.	(kalk.) Zinsen auf Bestandsanlagen	3.041.979 €	1.689.115 €	1.589.286 €
b.	kein Ansatz kalk. Zinsen auf Invest!	- €	167.635 €	167.635 €
./.	Abzugskapital (4 + 5)	544.436 €	400.040 €	384.708 €
4.	Ertragswirksame Auflösung	247.716 €	238.117 €	230.946 €
a.	Auflösung Beiträge (B)	20.329 €	20.329 €	20.329 €
b.	Auflösung Zuschüsse (C)	227.387 €	217.789 €	210.617 €
5.	kalkulatorische Zinsen SoPo	296.720 €	161.923 €	153.763 €
a.	Zinsen SoPo Beiträge (B)	57.792 €	32.356 €	30.808 €
b.	Zinsen SoPo Zuweisungen (C)	238.928 €	129.568 €	122.954 €
./.	kostenmindernde Erlöse	795.057 €	221.896 €	238.538 €
6.	kostenmindernde Erlöse	795.057 €	221.896 €	238.538 €
=	umlagefähige Kosten	7.368.734 €	6.799.021 €	6.984.203 €
umlagefähige versiegelte Fläche in m²		3.946.246 m²	3.946.246 m²	3.946.246 m²
=	Niederschlagswassergebühr in €/m²	1,87 €/m²	1,72 €/m²	1,77 €/m²
	Ausgleich Über-/Unterdeckung	-	-228.527 €	-228.527 €
Umlagefähige Kosten nach Ausgleich		7.091.734 €	6.570.493 €	6.755.675 €
=	Niederschlagswassergebühr in €/m²	1,80 €/m²	1,66 €/m²	1,71 €/m²

* Das Jahr 2021 wurde informationshalber mit aufgeführt. Über- oder Unterdeckungen wurden gemäß des Jahresabschlusses der StadtBetrieb Bornheim AöR berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION

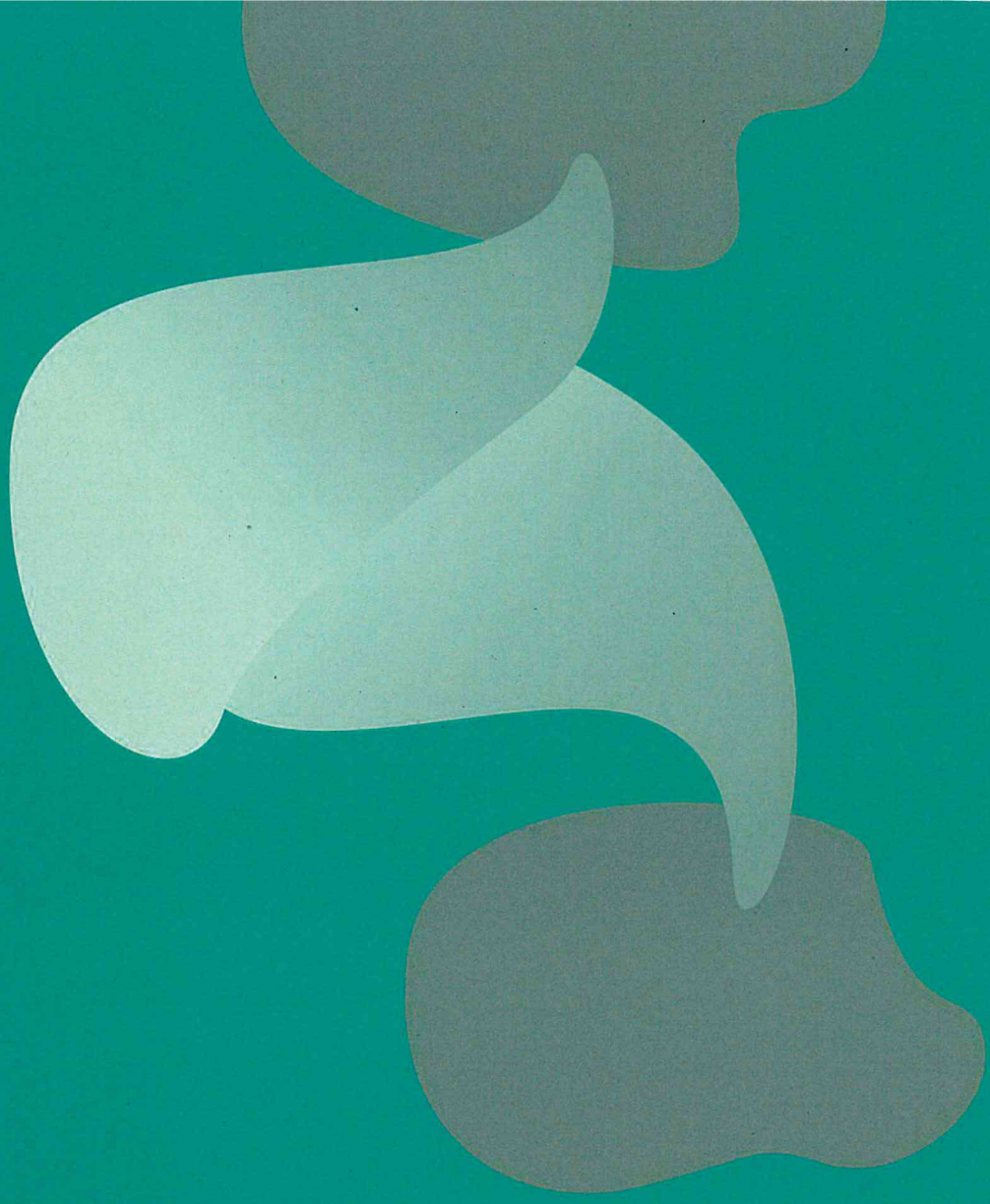
- Für die Kalkulationsperioden ergeben sich unter den angesetzten Prämissen sowohl bei der Schmutzwassergebühr als auch bei der Niederschlagswassergebühr geringere Gebührensätze als satzungsgemäß veranschlagt.

	aktuell	2022	2023
Schmutzwassergebühr	3,33 €/m ³	2,73 €/m ³	2,82 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	1,74 €/m ²	1,66 €/m ²	1,71 €/m ²

- Dies hat folgende Ursachen:

- Die Planung der Betriebskosten für das Jahr 2022 fällt deutlich geringer aus als die Kosten der
- Zwar steigen die Abschreibungen investitionsbedingt an und es werden keine passivischen Son mehr vereinnahmt;
- Allerdings unterschreitet der kalkulatorische Zinssatz das Niveau der letzten Jahre deutlich, was niedrigeren kalkulatorischen Zinsen führt als in den Vorjahren.

IHRE ANSPRECHPARTNER



ANSPRECHPARTNER



FLORIAN MORITZ

Associate Partner
Diplom-Kaufmann
Europa Studiengang

T +49 911 91 93
M +49 170 92 71
florian.moritz@roedl.cc



TIM SILBERBERGER

Associate Partner
Master of Science
Business Administration

T +49 221 94 93
tim.silberberger@roedl.cc



TINA WIEDEBUSCH

Consultant
Master of Science
Economics

T +49 221 94 93
tina.wiedebusch@roedl.cc